

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.97 vom 9. Oktober 2017

BS Appellationsgericht, 2017-10-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.97

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.97 du 9 octobre 2017

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.97 del 9 ottobre 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Verfügungen der Polizei sind gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 20 Abs. 1 lit. b der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) grundsätzlich mit Beschwerde anfechtbar. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 88 Abs. 1 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Ziff. 1 Satz 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Es urteilt gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht innert 10 Tagen nach Eröffnung der Verfügungen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz eingereicht worden (Art. 396 Abs. 1 StPO). Der Beschwerdeführer als von den angefochtenen Verfügungen Betroffener hat ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung und ist somit grundsätzlich zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO; AGE BES.2017.55 vom 31. Juli 2017 E. 1.1).

1.2 Das vorläufige Fahrradfahrverbot wurde am 12. Juli 2017 per sofort, also nach der Beschwerdeerhebung, während der Vernehmlassungsfrist und noch vor Vorliegen der Blutauswertung, durch die Kantonspolizei aufgehoben (act. 5). Es stellt sich daher die Frage, ob diesbezüglich noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers besteht (vgl. dazu Lieber, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 382 N 13; Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 382 N 2; Ziegler/Keller, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 382 StPO N 1 f.). Dies ist zu bejahen. Nach ständiger Gerichtspraxis ist vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses abzusehen, wenn sich die mit der Beschwerde aufgeworfene Frage jederzeit und unter gleichen oder ähnlichen Umständen wieder stellen könnte, an ihrer Beantwortung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht und eine rechtzeitige (bundes-)gerichtliche Prüfung im Einzelfall kaum je möglich wäre (BGE 136 II 101 E. 1.1 S. 103, 135 I 79 E. 1.1 S. 81; BGer 1B_313/2010 vom 17. November 2010 E. 1.2; AGE BES.2016.146 vom 1. Februar 2017 E. 1.3; vgl. dazu Lieber, a.a.O., Art. 382 N 13, mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da es sich beim Fahrradfahrverbot um eine vorläufige Massnahme handelt, deren rechtzeitige Überprüfung durch das Gericht kaum je möglich wäre. Die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers ist daher unabhängig davon, ob bezüglich des vorläufigen Fahrradfahrverbots noch ein aktuelles Rechtsschutzinteresse besteht, zu bejahen. Auf die Beschwerde gegen beide Verfügungen der Polizei ist daher einzutreten.

E. 2

Die Beschwerde richtet sich einerseits gegen die Anordnung einer Blutprobe, andererseits gegen das vorläufige Fahrverbot für Fahrräder.

2.1. Nach Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV, SR 741.013) kann die Polizei zur Feststellung des Alkoholkonsums einen Vortest auch ohne diesbezüglichen Verdacht durchführen. Verzichtet sie auf einen solchen Vortest, führt sie eine Atemalkoholprobe durch (Art. 10 Abs. 5 SKV). Widersetzt sich die betroffene Person, wie im vorliegenden Fall (act. 5), der Durchführung einer Atemalkoholprobe, ist gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. c SKV eine Blutprobe zum Nachweis von Alkohol anzuordnen. Diese Bestimmung enthält anders als Art. 10 SKV allerdings keine Anordnungscompetenz der Polizei (vgl. Art. 198 Abs. 1 lit. c StPO; BGer 6B_563/2017 vom 11. September 2017 E. 1.5). So hat das Bundesgericht in mehreren kürzlich ergangenen Urteilen festgehalten, dass zur Anordnung von Blutproben nicht die Polizei, sondern einzig die Staatsanwaltschaft zuständig ist (Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO; BGer 6B_563/2017 vom 11. September 2017 E. 1.5, mit Hinweis, 6B_942/2016 vom 7. September 2017 E. 5.2; vgl. AGE BES.2017.55 vom 31. Juli 2017 E. 2.3.5 und 2.3.7). Eine solche Anordnung kann gemäss Art. 241 Abs. 1 Satz 2 StPO auch zunächst mündlich, mithin telefonisch, durch den Pikettstaatsanwalt erfolgen (BGer 6B_942/2016 vom 7. September 2017 E. 5.2, mit Hinweisen; AGE BES.2017.55 vom 31. Juli 2017 E. 2.3.7). Bei der Blutentnahme handelt es sich um eine Zwangsmassnahme nach Art. 196 StPO, welche selbst dann von der Staatsanwaltschaft angeordnet werden muss, wenn der Betroffene in diese einwilligt (BGer 6B_942/2016 vom 7. September 2017 E. 5.2). Ob der Beschwerdeführer mit der Abnahme der Blutprobe einverstanden war, was die Kantonspolizei in ihrer Vernehmlassung geltend macht (act. 4), ist deshalb irrelevant (siehe auch AGE BES.2017.55 vom 31. Juli 2017 E. 2.3.6).

Die Polizei ordnete die Blutprobe ohne Zutun der Staatsanwaltschaft und damit gesetzeswidrig an (act. 1). Die Beschwerde ist in diesem Punkt gutzuheissen.

2.2 Das vorläufige Fahrverbot für Fahrräder wurde in der Verfügung vom 23. Juni 2017 mit der Verweigerung des Beschwerdeführers, einen Alco-Blow Vortest und eine Atemalkoholprobe durchzuführen, begründet, allerdings ohne Hinweis auf einen Gesetzesartikel (act. 5). Gemäss Art. 30 lit. b SKV verhindert die Polizei die Weiterfahrt mit einem Fahrzeug, für das ein Führerausweis nicht erforderlich ist, wenn der Führer oder die Führerin in einem die sichere Führung ausschliessenden Zustand ist. Laut den Rapporten der Kantonspolizei vom 23. Juni 2017 (act. 5) zeigte der Beschwerdeführer bei der Verkehrskontrolle jedoch keine Alkoholsymptome (und auch keine Drogen- oder Medikamentensymptome). Andere Hinweise, die auf einen fahruntüchtigen Zustand hinweisen würden, sind nicht protokolliert. Die Verweigerung, einen Alco-Blow Vortest und eine Atemalkoholprobe durchzuführen, wird in Art. 30 lit. b SKV nicht als Grund für eine polizeiliche Verhinderung der Weiterfahrt genannt. Eine andere rechtliche Grundlage für das vorläufige Fahrradfahrverbot wird von der Kantonspolizei auch in ihrer Vernehmlassung nicht genannt (act. 4), da keine solche existiert (vgl. Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, Zürich/St. Gallen 2015, Art. 19 SVG N 3, wonach regelmässig nur das Fahren eines Fahrrads in sehr stark angetrunkenem Zustand und im Wiederholungsfall ein Fahrradfahrverbot überhaupt rechtfertigen können).

Die rechtliche Konsequenz bei Verweigerung einer Atemalkoholprobe ist die Anordnung einer Blutprobe (Art. 12 Abs. 1 lit. c SKV), welche, wie gezeigt (siehe oben E. 2.1), durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen ist. Die Sanktionierung mit einem vorläufigen Fahrradfahrverbot ist nicht vorgesehen. Die Beschwerde ist somit auch in dieser Hinsicht gutzuheissen.

E. 3

Die Beschwerde gegen die Anordnung der Blutprobe ist insofern gutzuheissen, als festzustellen ist, dass diese Zwangsmassnahme von unzuständiger Stelle angeordnet worden ist. Die Beschwerde gegen das vorläufige Fahrverbot für Fahrräder ist gutzuheissen.

Bei diesem Ergebnis sind für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.